

IST-Zahlen in Deutschland lebender Flüchtlinge, Angaben des AZR

Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der LINKEN (Ulla Jelpke u.a.): BT-Drs. 16/8321, 16/12029, 17/642, 17/4791, 17/8547, 17/12457, 18/1033, 18/3987, 18/5862, 18/7800, 18/9556, 18/11388, 18/13537, 18/136, 19/633, 19/3860, **19/8258**

	Asyl § 16a GG	GFK, § 25,2 Aufenth G	§ 25, 2 (subs. Schutz), 3 (Abschiebeschut z) AufenthG	Härtef all § 23a	Asyl- suchende, Gestattung, Ankunftsna chweis	Geduldete (inkl. § 60a Abschiebe- stopp)	<i>Ausreisepflic htige ohne Duldung (inkl. EU, Ausgewie- sene usw.)</i>	Unzumut- bare Ausreise § 25,5	Humani tärer Aufenth § 25,4	Aufnahme / IMK-Regelung § 23, Abs. 1+2 + § 22 [+ Resettlement]	Bleiberecht § 104a + 18a (Qualif.) + 25a (Jugend) + § 25b	Zur Info: <i>Schutzstat us durch BAMF / Gerichte</i>	Niederlass ungserlau bnis § 26 Abs. 4 ¹
Ende 1997	177.339 202.737	25.398	329.060 §53 AusIG		318.637	329.060	<i>unklare Datenlage!</i>			[199.338 Befugnis]		<i><u>Keine Bestands- - sondern</u></i>	
Ende 2006	70.466 130.823	60.357	21.699	3.475	40.114	174.980		40.946		26.887		<i><u>Erteilungs- zahlen!</u></i>	
Ende 2008	57.528 123.033	65.505	24.283	4.567	25.258	104.945		45.634	13.718	43.757	33.669	<i>[Gerichte: bis Nov.]</i>	
Ende 2010	46.630 115.141	68.511	26.365	5.455	50.078	87.244	30.871	49.276	15.332	59.255	9.673 + 126		
Ende 2012	40.690 115.260	74.570	36.005	5.968	65.936	85.344 (3.415)	33.003	48.153	18.935	45.669 + 509	3.149 + 145 + 2.408	17.140 2.994	
Ende 2014	38.301 147.520	109.219	50.629	6.026	178.027	113.221 (13.748)	40.970	49.898	23.709	52.975 + 1.361	1.770 + 135 + 3.954	40.563 4.008	
Ende 2015	39.610 250.662	211.052	15.441 34.373 49.814	6.170	350.644 +ca. 300.000 „Easy-Gap“	155.308 (11.449)	49.106	49.913	24.740	34.895+20.762= 55.657 + 2.514	1.442 + 120 + 4.178 + [xxx]	140.915 2.428	
Ende 2016	39.783 491.806	452.023	73.506 37.301 110.807	6.276	549.239 + 25.880 AN	153.047 (7.282)	54.437	50.031	24.378	30.594 + 19.407 = 50.001 + 3.338	1.293 + 165 + 4.797 + 1.084	433.920 9.299	
Ende 2017	41.739 644.277	602.538	192.406 73.367 256.773	6.979	338.857 + 6.014 AN	166.068 (4.602)	62.791	51.726	22.902	26.245 + 19.290 = 45.535 + 4.010	1.089 + 196 + 5.207 + 2.453	261.642 [29.739]	113.308
Ende 2018	42.858 697.154	654.296	227.046 96.883 323.929	8.098	296.060 + 3.452 AN	180.124 (4.402)	51.525	53.919	22.295	24.294 + 20.935 = 45.229 + 3.807 [+ 2.116 Resettl]	885 + 410 + 5.878 + 3.679	75.971 [27.508]	114.437

Frage 8: Insgesamt sind seit 1990 zudem etwa 217.669 "jüdische Kontingentflüchtlinge" und Familienangehörige eingereist (keine IST-Zahl, d.h. es kann nicht gesagt werden, wie viele dieser Personen noch in Deutschland leben und welchen Aufenthaltsstatus sie haben).

¹ Abgefragt werden seit Ende 2017 auch Niederlassungserlaubnisse im humanitären Bereich, zum Teil sind dies anerkannte Flüchtlinge / Asylberechtigte (Frage 23: 80.050), aber auch jüdische Kontingentflüchtlinge (Frage 11: etwa 70.000) oder Menschen, deren humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach längerem Aufenthalt nach §26 AufenthG in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt wurde (Frage 23: 114.437) – diese ca. 114.000 Personen müssen zur Gesamtzahl der „Geflüchteten“ hinzugerechnet werden, anerkannte Flüchtlinge / Asylberechtigte mit einer Niederlassungserlaubnis tauchen in der obigen Tabelle bereits an anderer Stelle auf (erste Spalte Asyl/GFK, hier wird aber nicht nach Aufenthalts- /Niederlassungserlaubnis differenziert)

In Deutschland lebten ca. ...	Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge	subsidiärer Schutz § 25, 2,3 AufenthG	Bleiberecht / Aufnahme §§ 22, 23, 104a, 18a, 25ab AufenthG, Resettlement	hum. Aufenthalt 25,4, 25,5, 23a AufenthG	Asylsuchende unsicherer Aufenthalt	Geduldete unsicherer Aufenthalt	relativ ungesicherter Aufenthalt	relativ gesicherter Aufenthalt	„Flüchtlinge“ insgesamt	[+ hum. NE § 26, 4, ab 2017 erfragt]
Ende 1997	203.000	[329.000 ²]	199.000 ³	---	319.000	329.000	648.000	402.000	ca. 1.050.000	
Ende 2007	126.000	24.000	60.000	ca. 61.500	20.000	135.000	155.000	271.500	ca. 426.500	
Ende 2011	113.000	27.000	50.000	69.000	47.000	87.000	134.000	259.000	ca. 393.000	
Ende 2013	122.000	45.500	50.000	76.500	110.500	94.500	205.000	294.000	ca. 499.000	
Ende 2014	147.500	50.600	60.000	79.600	178.000	113.000	291.000	338.000	ca. 629.000	
Ende 2015	250.500	50.000	64.000	81.000	350.500 + ca. 300.000	155.500	506.000	445.500	ca. 1.250.000	
Ende 2016	492.000	111.000	61.000	81.000	575.000	153.000	728.000	745.000	ca. 1.473.000	
Ende 2017	644.000	257.000	58.500	81.500	345.000	166.000	511.000	1.041.000	ca. 1,55 Mio.	+ 113.000
Ende 2018	697.000	324.000	62.000	84.500	299.500	180.000	479.500	1.167.500	ca. 1,647 Mio.	+ 114.500

Anmerkung: Die IST-Zahlen des AZR unterscheiden sich grundlegend von z.B. den Asylantragszahlen. Berücksichtigt wird z.B., wie viele Asylsuchende wieder ausgereist sind (etwa nach einer Ablehnung, oder auch schon während des Verfahrens, z.B. wegen Aussichtslosigkeit oder unzureichender Lebensbedingungen) oder abgeschoben wurden. Bei den IST-Zahlen geht es um die Gesamtzahl der hier lebenden und erfassten Geflüchteten, sie können seit 3 Monaten oder auch schon seit mehr als 20 Jahren hier leben. Meldungen an das AZR durch die Ausländerbehörden erfolgen in der Realität mit einer zeitlichen Verzögerung, es kommt häufiger zu Fehleinträgen und fehlenden Aktualisierungen. Die IST-Zahlen erfassen auch Statuswechsel, d.h. aus Asylsuchenden werden im Zeitverlauf nach einer Anerkennung Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus oder – nach einer Ablehnung – Geduldete oder Ausreisepflichtige oder Menschen mit humanitärem Aufenthaltstitel, oder eine Aufenthaltserlaubnis wird z.B. aufgrund einer Heirat oder Elternschaft oder aus humanitären Gründen erteilt.

Am 2.11.2017 wurde erstmalig ein ausführliches Zahlenwerk des Statistischen Bundesamtes zu „Schutzsuchenden“ auf Datengrundlage des AZR vorgestellt (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_387_12521.html). Als „Schutzsuchende“ gelten dabei anerkannte Flüchtlinge genauso wie z.B. Asylsuchende; die „Berufung auf humanitäre Gründe“ für den Aufenthalt in Deutschland ist entscheidend. Bei vielen Kategorien humanitärer Aufenthaltstitel hat das Bundesamt deshalb zusätzlich untersucht, inwieweit die Personen eine „Asylhistorie“ aufweisen, d.h. ob sie zuvor z.B. als Asylsuchende abgelehnt wurden. Sog. „Visa-Overstayers“ ohne Geltendmachung einer Fluchtgeschichte fallen damit aus dieser Statistik heraus, selbst wenn sie später einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten. Dafür sind z.B. sog. jüdische Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion in der Zählung des Statistischen Bundesamtes enthalten (in der IST-Zahlen-Abfrage wird die Gesamtzahl der eingereisten jüdischen Kontingentflüchtlinge ergänzend genannt).

Erfassungsunterschiede im Detail bewirken, dass das Statistische Bundesamt für Ende 2016 auf eine Zahl von insgesamt 1,6 Mio. Schutzsuchenden in Deutschland kam, während die Gesamtzahl auf Basis der IST-Zahlen-Anfrage der Linksfraktion für Ende 2016 bei 1,5 Mio. lag. Das Statistische Bundesamt erklärte, dass es zu 392.000

² nach damaligem AuslG: Abschiebungshindernis festgestellt, Aufenthaltsbefugnis oder Duldung = Teilmenge der Spalten „Bleiberecht“ und „Geduldete“

³ Aufenthaltsbefugnis, keine Differenzierung nach §§ 30ff AuslG

AusländerInnen aufgrund unvollständiger Angaben nicht habe ermitteln können, ob es sich um „Schutzsuchende“ handelt oder nicht; zudem gebe es eine unbekannte Zahl mehrfach erfasster AusländerInnen. Die Werte beider Statistiken nähern sich weiter an, wenn die Zahl der Personen mit einer humanitären Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG zusätzlich berücksichtigt wird, die erst seit 2017 in der IST-Zahlen-Anfrage berücksichtigt wird (Ende 2018 ca. 114.500).

Die Angaben des AZR sind interpretationsbedürftig, fehlerhaft und sie können die Wirklichkeit nur schematisch wiedergeben – eine Alternativ-Quelle für statistische Näherungswerte zur komplexen Fluchtmigration gibt es allerdings nicht.

Ergebnis:

Im Saldo hat sich die Zahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus im Jahr 2018 nur noch gering erhöht, im Jahresvergleich um weniger als 100.000 Menschen (auf etwa 1,75 Mio. Menschen⁴)! Bei fast 1,3 Mio. von ihnen handelt es sich um Flüchtlinge mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus, abgenommen hat der Anteil von Geflüchteten mit (noch) ungesichertem Status (Asylsuchende im Verfahren und Geduldete), auf jetzt unter 480.000 Menschen. Bei der Gesamtzahl der Geflüchteten mit und ohne Status handelt es sich zum Teil um Menschen, die bereits seit vielen Jahren oder Jahrzehnten in Deutschland leben, zum größeren Teil jedoch um Geflüchtete, die insbesondere seit 2014 neu eingereist sind (vor allem aus Syrien, Irak, Afghanistan).

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„Wenn man nicht auf die reinen Zugangszahlen schaut, sondern darauf, wie viele Geflüchtete in Deutschland leben, dann wird umso deutlicher, wie unverantwortlich die Panikmache in der Asyldebatte ist. Etwa 100.000 Geflüchtete kamen demnach im Jahr 2018 in Deutschland hinzu, und überwiegend handelt es sich dabei um eindeutig schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge.“

Weitere Ergebnisse:

Frage 18: Von den **180.124 Geduldeten** leben 32.554 bereits seit mehr als fünf Jahren in Deutschland (66.207 mehr als drei Jahre und 15.513 sogar mehr als zehn Jahre), 28 Prozent sind Kinder unter 18 Jahren.

Die am 1.8.2015 in Kraft getretenen **Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG ist weitgehend wirkungslos** (Frage 17): Gerade einmal **3.679 Personen** lebten Ende 2018 mit einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG in Deutschland. Die Bundesregierung war 2015 davon ausgegangen, dass bis zu 30.000 Personen für die Bleiberechtsregelung in Frage kämen (BT-Drs. 18/4097, Allgemeinbegründung).

Bei fast der Hälfte aller Duldungen (41%) ist der genaue Duldungsgrund nicht bekannt („sonstige Gründe“, „ohne nähere Angabe), bei 41% der Duldungen ist der Grund „fehlende Reisedokumente“ (ohne dass bekannt wäre, ob den Betroffenen die Passlosigkeit vorgeworfen werden kann oder nicht). Bei etwa 17 Prozent der Duldungen ist ersichtlich, dass keine Abschiebung erfolgen soll/darf (z.B. Abschiebestopp, medizinische Abschiebungshindernisse, familiäre Bindungen, humanitäre/persönliche Gründe).

⁴ Hier werden Niederlassungserlaubnisse nach §24 Abs. 4 AufenthG mit berücksichtigt.

Die Betrachtung der Duldungsgründe, differenziert nach Herkunftsländern, ergibt:

Es fällt auf, dass bei den Herkunftsländern des Westbalkans der Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ vergleichsweise deutlich seltener vorkommt als im allgemeinen Durchschnitt (z.B.: Kosovo 14%, Serbien 13%, Albanien 5%, im Vgl. allgemein: 41%), denn Abschiebungen in Westbalkanländer scheitern aufgrund entsprechender Abkommen in der Regel nicht an fehlenden Reisepapieren. Entsprechend höher sind bei Geduldeten aus den Westbalkanländern die Anteile von Duldungen aus familiären Gründen, Ermessensduldungen (z.B. wegen Schule oder Ausbildung), wegen medizinischer Abschiebungshindernisse oder „aus sonstigen Gründen“ [z.B.: Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltsrecht oder im laufenden Asylverfahren; über die Durchführung eines Folgeverfahrens wurde noch nicht entschieden; unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ohne Asylstatus; Härtefälle; vgl. BT-Drs. 18/12725, Antwort zu Frage 6d]. Beispiel: 15% der Duldungen an Menschen aus dem Kosovo wurden wegen familiärer Bindungen erteilt, im Allgemeinen liegt dieser Anteil bei 6%; oder: 19% der Duldungen von AlbanerInnen sind Ermessensduldungen (etwa wegen einer Ausbildung), im Allgemeinen liegt dieser Anteil bei 6%. Das heißt: Selbst wenn Asylsuchende aus Westbalkanländern im Asylverfahren kaum eine Chance auf Anerkennung haben, so sind unter denen, die jetzt noch in Deutschland leben, viele mit rechtlichen oder humanitären Duldungsgründen.

Bei manchen anderen Herkunftsländern dominiert der Duldungsgrund „fehlende Reisedokumente“ hingegen eindeutig, etwa bei Indien (83%), Pakistan (74%), Libanon (67%), Algerien (58%).

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„In der auf Abschiebungen fixierten Debatte kommt viel zu kurz, dass auch viele abgelehnte Flüchtlinge gute Gründe zum Bleiben haben und deshalb geduldet werden. Hier brauchen wir dringend eine effektive Bleiberechtsregelung, damit diese Menschen einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus erhalten und endlich ankommen können. Die gesetzlichen Anforderungen der bisherigen Bleiberechtsregelung waren viel zu hoch, das zeigen die Zahlen.“

Frage 24: Im Jahr 2018 haben 75.971 Asylsuchende vom BAMF einen Schutzstatus erhalten, bis November 2018 erhielten zudem 27.508 Geflüchtete durch die Gerichte einen (besseren) Schutzstatus [Hinweis: nicht in allen Fällen müssen die Geflüchteten zuvor vom BAMF abgelehnt worden sein, bei den etwa 8.500 GFK-Entscheidungen für syrische Flüchtlingen dürfte es sich z.B. vor allem um Verbesserungen des Schutzstatus gehandelt haben, weil zuvor ein nur subsidiärer Schutz erteilt wurde].

Auffällig: 2018 erhielten afghanische Flüchtlinge durch die Gerichte deutlich häufiger einen Schutzstatus (insg.: 10.338 bis November) als vom BAMF (insg. 6.981) [Hinweis: die Zahlen beziehen sich statistisch nicht auf dieselbe Ausgangsgruppe, gerichtliche Entscheidungen erfolgen mit zeitlicher Verzögerung; zwischen Ablehnung durch das BAMF und einer korrigierenden Gerichtsentscheidung vergingen im Jahr 2017 etwa acht Monate, vgl. BT-Drs. 19/1371].

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„Dass afghanische Asylsuchende inzwischen häufiger einen Schutzstatus von den Gerichten als vom BAMF zugesprochen bekommen, ist ein starkes Indiz für eine mangelhafte Prüfungs- und Entscheidungspraxis des BAMF gerade in Bezug auf diese Flüchtlingsgruppe. Hier ist dringend ein Kurswechsel erforderlich, afghanische Flüchtlinge brauchen Schutz.“

Manche Medien (BILD, WELT) stellen immer wieder die Zahl der **Personen mit abgelehntem Asylantrag** in den Vordergrund, Ende 2018 waren dies **654.423 Menschen** (Frage 25). Dazu muss aber betont werden, dass **77,5 Prozent** dieser formell abgelehnten Asylsuchenden einen **rechtmäßigen Aufenthaltsstatus** haben (39,5 Prozent sogar eine unbefristete Niederlassungserlaubnis). Viele Asyablehnungen liegen Jahre oder Jahrzehnte zurück (61,9 Prozent leben seit mehr als sechs Jahren in Deutschland), ein Aufenthaltsrecht wurde später womöglich aus anderen Gründen erteilt (Abschiebungshindernisse, Krieg, dauerhaft unzumutbare Abschiebung / Ausreise, andere humanitäre Gründe, Bleiberechtsregelungen, Heirat mit Deutschen/Aufenthaltsberechtigten usw.). Auch Asylsuchende, bei denen das BAMF Abschiebungshindernisse festgestellt hat und ein Schutzstatus erteilt wurde, gelten im AZR formell als „abgelehnte Asylbewerber“ (etwa afghanische Flüchtlinge, ihnen wird im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, § 25 Abs. 3 AufenthG). EU-BürgerInnen mit Freizügigkeitsrecht gelten im AZR ebenfalls als „abgelehnte Asylbewerber“, wenn einmal eine Ablehnung im Asylverfahren vor vielen Jahren erfolgte (meist vor dem EU-Beitritt; Polen war Anfang der 90er Jahre ein Hauptherkunftsland Asylsuchender).

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„Die große Zahl abgelehnter Asylsuchender ist kein Indiz für oft beklagte angebliche Defizite bei Abschiebungen. Viele abgelehnte Asylsuchende haben gute Gründe für einen weiteren Verbleib in Deutschland, es liegen rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse oder humanitäre Duldungsgründe vor. Die übergroße Mehrheit der in Deutschland lebenden formal abgelehnten Asylsuchenden verfügt deshalb über einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel. Die hetzerischen Abschiebedebatten sind auch vor diesem Hintergrund völlig daneben. Eine rechtsstaatliche Ordnung zeichnet sich durch verhältnismäßige Entscheidungen im Einzelfall und die Berücksichtigung humanitärer Grundsätze aus – das sollte sich der seelenlose Ordnungsfanatiker Seehofer mal hinter die Ohren schreiben.“

Frage 32:

Die Zahl der **laut AZR „Ausreisepflichtigen“** ist mit **235.957 Personen zum 31.12.2018** – entgegen des von der Bundesregierung angekündigten erheblichen Anstiegs - nahezu **stabil**. **180.124 der „Ausreisepflichtigen“ verfügten über eine Duldung (76%), nur 56% der „Ausreisepflichtigen“ waren abgelehnte Asylsuchende, nur 24.996 abgelehnte ausreisepflichtige Asylsuchende verfügten über keine Duldung.**

Die Angaben des AZR zu „Ausreisepflichtigen“ sind mit Vorsicht zu behandeln! Zum einen werden als „Ausreisepflichtige“ auch solche Personen erfasst, die gar nicht abgeschoben werden sollen oder dürfen (z.B.: Duldung wegen medizinischer Abschiebungshindernisse, Krieg im

Herkunftsland, wegen schutzbedürftiger familiärer Bindungen, aus humanitären Gründen, Ausbildungsduldung usw. – s.o. zu Duldungsgründen). Zum anderen ist die im AZR notierte Zahl (angeblich) Ausreisepflichtiger infolge fehlerhafter oder nicht aktueller Eingaben vermutlich deutlich zu hoch – mehrfach mussten entsprechende Eintragungen bereits korrigiert werden (vgl. BT-Drs. 18/12725). Insbesondere sind Angaben zu **(angeblich) Ausreisepflichtigen mit einem anhängigen Asylverfahren (36.967)** fragwürdig, weil dies rechtlich nicht sein kann [eine mögliche Erklärung können Folgeasylantragstellende sein, bei denen noch nicht entschieden wurde, ob ein erneutes Asylverfahren eingeleitet wird und die nur über eine Duldung verfügen]. Auch Personen mit einem Schutzstatus (892) oder Unionsangehörige, bei denen der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde (2.549) können nicht ausreisepflichtig sein – diesbezüglich gab es bereits Bereinigungen im AZR, die Fehlzahlen hierzu waren einmal bedeutend größer (vgl. BT-Drs. 18/12725).

[Info: In Hessen gab es eine Überprüfung aller Akten von zum 31.8.2017 laut AZR (angeblich) ausreisepflichtigen Personen (siehe Frage/Antwort 34 auf Bundestagsdrucksache 19/3860) – Ergebnis: lediglich 63 Prozent der überprüften Personen waren tatsächlich ausreisepflichtig und noch in Deutschland!]

Frage 36: Eine weitere Zahl weist darauf hin, dass sich **viele Ausreisepflichtige ohne Duldung vermutlich gar nicht mehr in Deutschland aufhalten**: Während **Ende 2017 laut AZR 62.791 Ausreisepflichtige ohne Duldung in Deutschland** aufhielten, gab es **zum gleichen Zeitpunkt nur 17.979 Ausreisepflichtige ohne Duldung, die Leistungen nach dem AsylbLG erhielten** [d.h. von denen also sicher gesagt werden kann, dass sie sich in Deutschland aufhielten]. Die Kluft wird von der Bundesregierung u.a. damit erklärt, dass es auch Ausreisepflichtige ohne Duldung gebe, die keine Sozialleistungen beziehen [das dürfte jedoch eine minimale Zahl sein, weil diese Menschen nicht arbeiten dürfen; das bestätigt die Bundesregierung auf BT-Drs. 19/3860, Frage 38]. Zugleich bestätigt sie, „dass sich unter den im AZR erfassten Ausreisepflichtigen ohne Duldung auch Personen befinden, die ohne Kenntnis der Ausländerbehörden bereits aus Deutschland ausreist oder untergetaucht sind“. Nach Anfragen der LINKEN musste die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit einräumen, dass von den Ende 2009 im AZR vermerkten 70.000 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung 40.000 im Rechtssinne gar nicht ausreisepflichtig waren (vgl. BT-Drs. 17/4631, Frage 25).

Frage 33: Hier werden Maßnahmen zur Datenbereinigung im AZR, insbesondere zu den Ausreisepflichtigen, aufgeführt, z.B.: 43 Bereinigungsaktionen im Jahr 2018 mit einzelnen Ausländerbehörden [allerdings gibt es ca. 600 Ausländerbehörden in Deutschland!], 18 Bereinigungslisten (14 zu Ausreisepflichtigen) wurden den Behörden zur Verfügung gestellt [hier bleibt unklar, in welchem Umfang dadurch welche Änderungen erfolgt sind], ein Leitfaden zur Datenbereinigung wurde entwickelt, zweimal jährlich gibt es einen Workshop zur Datenqualität. Einiges bleibt unklar, etwa, was die „Etablierung eines einheitlichen, organisationsübergreifenden Datenqualitätsmanagements (DQM) im BAMF zur qualitativen Verbesserung der in den Fachverfahren vorhandenen und neu zu erfassenden Daten“ konkret bedeutet (auch wenn im Folgenden auf die Arbeit des „Beauftragten für die Sicherstellung der Datenqualität“ etwas genauer dargestellt wird).

Frage 35: Immer noch gibt es **keine belastbaren Zahlen zu „freiwilligen“ Ausreisen** [nur mit Bundesmitteln finanziell geförderte Ausreisen werden statistisch erfasst (vgl. zuletzt BT-Drs. 19/8021, Antwort zu Frage 23)]. Über etwaige Änderungen in der Erfassung (etwa, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein „Fortzug nach unbekannt“ als „freiwillige Ausreise“ im AZR erfasst werden könnte) wird weiterhin – bislang ergebnislos – diskutiert, wie die Antwort auf Frage 35 zeigt.

[Hinweis dazu: Bereits am 16.2.2015 antwortete die Bundesregierung auf eine Anfrage der LINKEN (BT-Drs. 18/4025, Frage 19): „**Valide Angaben zu der Frage, welche Ausreisen freiwillig oder erzwungen waren, lassen sich aus den Daten des AZR nicht ermitteln.**“ [im Jahr zuvor war die Frage stillschweigend nicht beantwortet worden, BT-Drs. 18/782, Frage 18]. Mit verschiedenen Anfragen wurde über die Jahre hinweg diesem Umstand weiter nachgegangen, bis heute ohne jedes Ergebnis...

Im **Koalitionsvertrag** zwischen Union und SPD für die laufende Legislatur-Periode heißt es:

„Wir werden das **Ausländerzentralregister (AZR) ertüchtigen**, um **belastbarere Auskünfte** erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu ermöglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und **freiwilligen Ausreise** einsetzen zu können. (...) Im Rahmen dieser Ertüchtigung werden wir auch den **Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser abbilden.**“]

Bewertung durch Ulla Jelpke:

„Ich finde es unfassbar: Seit mehr als vier Jahren befrage ich die Bundesregierung zur Zahl freiwilliger Ausreisen und zu deren statistischen Erfassung. Seit Jahren heißt es unverändert, dazu gebe es keine validen Angaben. Auch zu den Duldungsgründen kann häufig nichts Genaueres gesagt werden. Wie kann das eigentlich sein? Der Umgang mit abgelehnten Asylsuchenden ist seit Jahren eines der meist diskutierten Themen in der Innenpolitik. Aber die Bundesregierung kann nicht einmal konkreter benennen, worum und um wie viele Menschen es überhaupt geht! In den letzten Jahren wurde im Bundesinnenministerium viel zu viel Energie in unzählige unverantwortliche Gesetzesverschärfungen gesteckt, für eine genauere Analyse der Sachlage blieb da offenbar keine Zeit. Die Humanität ist ohnehin auf der Strecke geblieben.“

„Die Angaben zu angeblich ausreisepflichtigen Personen, insbesondere solchen ohne Duldung, sind keineswegs belastbar, im Gegenteil. Alleine etwa 40.000 angeblich ausreisepflichtige können rein rechtlich eigentlich gar nicht ausreisepflichtig sein, etwa, weil sie sich noch im Asylverfahren befinden. Zehntausende der ausreisepflichtigen ohne Duldung sind wahrscheinlich gar nicht mehr im Land. Wir müssen in der Asyldebatte endlich auf den Boden der Tatsachen kommen und die unverantwortliche Abschiebungshysterie beenden.“